

25. Mai 2011 ERZ C

0904 **Ausgabenbewilligung für die externe individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler (Tertia - Prima mit Schwerpunktfach Musik) der kantonalen Gymnasien 2011**  
**Einjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

**1. Gegenstand**

Die Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik an den Gymnasien haben gemäss dem Kantonalen Lehrplan gymnasialer Bildungsgang (Fachlehrplan Musik, Angaben zum Schwerpunktfach) vom 29. Juli 2005 Anspruch auf individuelle Förderung in einem Instrument bzw. in Gesang.

Dieser Unterricht erfolgt grösstenteils nicht mehr an einem Gymnasium unterrichtet durch Gymnasiallehrkräfte, sondern die Schulen bewilligen den Besuch des individuellen Musikunterrichts an einer Musikschule oder in begründeten Fällen bei einer selbständigen Musiklehrkraft, da dies für den Kanton im Vergleich zu einer Anstellung der Instrumentallehrkraft an den Gymnasien die kostengünstigere Lösung ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der für die Abgeltung der Leistung der Musikschulen anfallende Betrag für sämtliche Gymnasien bewilligt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Artikel 12, Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 59
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 lit. b, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 146 und Artikel 148
- Lehrplan gymnasialer Bildungsgang des Kantons Bern vom 29. Juli 2005

**3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Gebundene und wiederkehrende Ausgabe  
(Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 lit. b FLG)

Gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes (MiSG) bewilligt der Regierungsrat die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung der kantonalen Bildungsangebote abschliessend.



**4. Massgebende Kredit-  
summe**

Fr. 1'350'000.00 (nicht MWST-pflichtig, Kostendach)

**5. Kreditart / Konto /  
Produktgruppe /  
Rechnungsjahr**

Der einjährige Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Kontos 318000, diverse Funktionsbereiche Gymnasien, der Produktgruppe 08.06.9110 Allgemeinbildende Sekundarstufe II, des Rechnungsjahres 2011.

Massgebend für die Auszahlungen ist die effektive Anzahl Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, welche den bewilligungspflichtigen externen Musikunterricht bei einer Musikschule oder in seltenen Fällen bei selbstständigen Musiklehrkräften besuchen.

Das Kostendach setzt sich zusammen aus einer Schätzung für die Abgeltung der Musikschulen basierend auf einer Anzahl von 250 Schülerinnen bzw. Schülern sowie auf einem durchschnittlichen Ansatz von jährlich Fr. 5'200.00 pro Schülerin bzw. Schüler. Dazu kommt ein geschätzter Betrag von Fr. 50'000.00 für die Abgeltung der Leistungen selbstständiger Musiklehrkräfte (18 Schülerinnen bzw. Schüler zu Fr. 2'730.00).

Die Ausgaben sind im Budget 2011 enthalten bzw. können durch Einsparungen bei den Gehältern (Gymnasiale Lehrkräfte) kompensiert werden.

An

- die Erziehungsdirektion
- die Finanzdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

